

**Eine unverfängliche Verfassungsänderung.**

Vor den großen grundlegenden Reformen, welche in den letzten Wochen den Reichstag beschäftigten, ist das Interesse an dem Entwurf, welcher eine Aenderung der Verfassung Behufs einer anderweitigen praktischen Gestaltung des parlamentarischen Lebens vorschlägt, etwas in den Hintergrund getreten. Ueberdies haben die Vorverhandlungen über den Entwurf im Hause selbst wie in der hierfür eingesetzten Kommission eine Richtung eingeschlagen, welche es als wünschenswerth erscheinen läßt, daß angesichts der nach den Osterferien erfolgenden weiteren Berathungen Zweck und Bedeutung der Vorlage in das rechte Licht gestellt und von der falschen Auffassung entkleidet werden, welche ihr unter dem Einfluß der parlamentarischen Behandlung zu Theil geworden ist.

Die Vorlage will in erster Linie die Einführung zweijähriger Budgetperioden, also die Aufstellung und Berathung des Stats für einen Zeitraum von je zwei Jahren. Dieser Vorschlag hatte weiter keinen anderen Ursprung als die praktische Erwägung, daß das Zusammentreffen, das unmittelbare Aufeinanderfolgen und die vornehmlich durch die Statsberathung verursachte monatelange Dauer von Reichstags- und Landtagsessionen zu großen Unzuträglichkeiten und zu einer Aufreibung und Verschwendung von Kräften sowohl von Seiten der Mitglieder parlamentarischer Versammlungen wie von Seiten der Regierungen des Reichs und der Einzelstaaten führt. Der Vorschlag der vierjährigen Legislaturperiode und der mindestens alle zwei Jahre stattfindenden Berufung des Reichstags war nur die weitere Folge des Vorschlags der zweijährigen Budgetperiode, welche den eigentlichen Schwerpunkt der Vorlage bildet. Gestützt auf die Erfahrung in mehreren deutschen Staaten, glaubten die verbündeten Regierungen, in diesem Vorschlag einen annehmbaren Ausweg aus den mancherlei Schwierigkeiten zu erblicken, deren Vorhandensein von keiner Seite in Abrede gestellt werden kann. Sie hatten dabei im Auge, daß die Eintheilung der parlamentarischen Geschäfte, lediglich im Interesse derselben, sich dergestalt herausbilden werde, daß in dem einen Jahre der Reichstag, in dem anderen Jahre immer die Landtage ihre Sitzungen halten können, ohne je wieder einander zu beeinträchtigen, eine Einrichtung, welche allerdings neu, aber dem Wesen eines Bundesstaates, in welchem die Einzelstaaten eben fortbestehen, völlig entsprechend sein würde.

Die Vorschläge der verbündeten Regierungen haben nun im Reichstag eine Beurtheilung erfahren, welche die Frage der Zweckmäßigkeit fast ganz in den Hintergrund stellte und dafür sich allein an völlig abseits liegende, von unbegründetem Mißtrauen zeugende hochpolitische Bedenken hielt. Dagegen hat in der Kommission ein völlig veränderter Antrag Annahme gefunden, welcher eine wirklich wesentliche Verfassungsänderung, nämlich eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone enthält und schon deshalb für die Regierung schwerlich annehmbar ist.

Der hauptsächlichste Einwand gegen die Vorlage bestand darin, daß dieselbe »den einheitlichen Gedanken, für welchen der Reichstag eines der wesentlichsten Organe ist, gefährde und antaste«, daß man »das Organ, welches vor Allem berufen ist, den einheitlichen Gedanken zu wahren und zu pflegen, mit jener Vorlage, anstatt zu befestigen, erschüttere«, und daß man »den Reichstag aus einem gleichmäßigen Faktor der Gesetzgebung zu einem untergeordneten« mache.

Angriffe auf die verfassungsmäßige Stellung wie nationale Bedeutung des Reichstags haben den verbündeten Regierungen selbstverständlich durchaus ferngelegen und liegen ihnen fern. Aber auch die Annahme, daß die Wirkung der Vorlage, wenn auch nicht beabsichtigt, sich nach jener Richtung hin äußern werde, erscheint als eine durchaus unbegründete und ohne irgendwelche innere Berechtigung.

Der Vorwurf der Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Stellung des Reichstags entstammt einer völlig schiefen,

allerdings von manchen Seiten mit Vorliebe genährten Auffassung von einem natürlichen Gegensatz zwischen Regierung und Volksvertretung, als ob beide nur dazu da wären, einander zu übervorthen. Jedenfalls sind solche Absichten und Auffassungen den verbündeten Regierungen völlig fremd; sie glauben vielmehr gerade das Interesse der Volksvertretung, für welches sie gleichfalls zu sorgen berechtigt und verpflichtet sind, zu fördern, wenn sie Vorschläge machen, welche die Wirkung haben müssen, die Abneigung und die Mißgunst, denen das parlamentarische Leben durch ein zu reichliches Maß desselben ausgesetzt ist, zu verringern und zu beseitigen.

Es ist eine völlig thörichte Besorgniß, daß durch die zweijährige Budgetperiode die Macht des Parlaments herabgedrückt werde, denn das Parlament hat auch außerdem Wege, wirkliche Mißstände der Verwaltung zur Sprache zu bringen; dazu aber ist nicht eine monatelange Berathung des ganzen Budgets erforderlich.

Was aber den Einwand anbetrifft, daß der einheitliche nationale Gedanke durch die zweijährige Budgetperiode gefährdet werde, so ist zwar der Versuch gemacht worden, hierfür den Reichskanzler selbst als unanfechtbaren Zeugen hinzustellen, aber nicht mit Glück. Es wurde auf die Denkschrift verwiesen, in welcher das preussische Staatsministerium im Jahre 1863 zum ersten Mal die Absichten einer verfassungsmäßigen Neugestaltung Deutschlands entwickelte, und worin der Ministerpräsident, der jetzige Reichskanzler, als das wesentliche Bindeglied für die Gesamtheit Deutschlands die »Vertretung der deutschen Nation« bezeichnete. Aber hieran ändert sich nicht das Geringste, wenn die zweijährige Budgetperiode eingeführt wird. Der Reichskanzler hat seine Absichten von der einheitlichen Vertretung, welche mit »entsprechenderen Attributionen« auszustatten sei, als dies damals von anderer Seite beabsichtigt wurde, zur Ausführung gebracht, und gewiß ist der Reichskanzler auch heute noch der treueste Wächter der nationalen Einheit, wie auch ein durchaus berufener Richter über die Bedingungen zur Aufrechterhaltung und Festigung derselben. Weder aber hat er damals die einjährige Budgetperiode und jährliche Berufung des Reichstags für ein Erforderniß dieser Einheit gehalten, noch wird man ihm zutrauen können, daß er, der Begründer dieser Einheit, jetzt gegen diese Einheit und ihr wesentliches Organ einen vernichtenden Schlag führen wolle.

Dem Kanzler liegt auch heute noch gerade so wie damals, wo er noch unverstanden war, das Wohl des großen deutschen Gemeinwesens am Herzen, und lediglich diesem Interesse und dem Wunsche, die Einrichtungen lebensfähig und dauernd zu machen, entspringt der Vorschlag, die störenden Schwierigkeiten zu beseitigen, welche auf die Entwicklung des parlamentarischen Lebens im Reich und auf sein Verhältniß zu den Gliedern von nachtheiligem Einfluß sein müssen.

**Der „Staatssozialismus“.**

In den Verhandlungen des Reichstags über das Unfallversicherungsgesetz haben die Vertreter des wirtschaftlich liberalen, des sogenannten manchesterlichen Prinzips sich vornehmlich gegen den »grundsätzlich verwerflichen Staatssozialismus« gewandt, welchen der Reichskanzler mit jener Vorlage betreibt und in das praktische Leben einzuführen gedenke; auch auf konservativer Seite hat die Bestimmung der Beitragspflicht des Staates gerade aus dem Gesichtspunkt des »Staatssozialismus« Einwendungen erfahren.

Gegenwärtig beschäftigt sich nun die Presse mit dem Inhalt der bezüglichen Reichstagsverhandlungen, wie insonderheit mit dem »Staatssozialismus« und seinen Gegnern. Da ist es erfreulich, auch in solchen Blättern, welche früher theilweise im Banne manchesterlicher Auffassungen gefangen waren,